

LAUTERKEITS- UND IMMATERIALGÜTERRECHT

EuGH: Framing – öffentliche Wiedergabe

Art 3 Abs 1 der Info-Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

Amtlicher Leitsatz

<https://doi.org/10.33196/ziir202103032701>

EuGH Urteil vom 9.3.2021, C-392/19 –
*VG Bild-Kunst vs Stiftung Preußischer
Kulturbesitz*

Deskriptoren: Framing; Framing-Technik; Urheberrecht; öffentliche Wiedergabe; Verlinkung; Website.

Normen: Art 3 Abs 1 RL 2001/29/EG; § 19a dtUrhG; § 35 Abs 1 dtUrhG; Art 11 GRC; Art 17 Abs 2 GRC.

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl 2001, L 167, S 10, Berichtigung ABl 2002, L 6, S 71).

2 Es ergeht in einem Rechtsstreit zwischen der VG Bild-Kunst, einer Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten an Werken der bildenden Künste in Deutschland, und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (im Folgenden: SPK), einer deutschen Stiftung zur Erhaltung des kulturellen Erbes, wegen der Weigerung der VG Bild-Kunst, mit der SPK einen Lizenzvertrag über die Nutzung ihres Repertoires von Werken zu schließen, ohne dass eine Bestimmung in den Vertrag aufgenommen wird, wonach sich die SPK als Lizenznehmerin verpflichtet, bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Werke und Schutzgegenstände wirksame technische Maßnahmen gegen Framing dieser Werke und dieser Schutzgegenstände durch Dritte anzuwenden.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Richtlinie 2001/29

3 In den Erwägungsgründen 3, 4, 9, 10, 23 und 31 der Richtlinie 2001/29 heißt es:

„(3) Die vorgeschlagene Harmonisierung trägt zur Verwirklichung der vier Freiheiten des Binnenmarkts bei und steht im Zusammenhang mit der Beachtung der tragenden Grundsätze des Rechts, insbesondere des Eigentums einschließlich des geistigen Eigentums, der freien Meinungsäußerung und des Gemeinwohls. (4) Ein harmonisierter Rechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wird durch erhöhte Rechtssicherheit und durch die Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Bereich des geistigen Eigentums substanzielle Investitionen in Kreativität und Innovation ... fördern ...

...

(9) Jede Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte muss von einem hohen Schutzniveau ausgehen, da diese Rechte für das geistige Schaffen wesentlich sind. Ihr Schutz trägt dazu bei, die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit im Interesse der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, von Kultur und Wirtschaft sowie der breiten Öffentlichkeit sicherzustellen. Das geistige Eigentum ist daher als Bestandteil des Eigentums anerkannt worden.

(10) Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können. Um Produkte wie Tonträger, Filme oder Multimediaprodukte herstellen und Dienstleistungen, z. B. Dienste auf Abruf, anbieten zu können, sind beträchtliche Investitionen erforderlich. Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.

...

(23) Mit dieser Richtlinie sollte das für die öffentliche Wiedergabe geltende Urheberrecht weiter harmoni-

sirt werden. Dieses Recht sollte im weiten Sinne verstanden werden, nämlich dahin gehend, dass es jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit umfasst, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist. Dieses Recht sollte jegliche entsprechende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks, einschließlich der Rundfunkübertragung, umfassen. Dieses Recht sollte für keine weiteren Handlungen gelten.

...

(31) Es muss ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf Schutzrechte müssen vor dem Hintergrund der neuen elektronischen Medien neu bewertet werden. Bestehende Unterschiede bei den Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf bestimmte zustimmungsbedürftige Handlungen haben unmittelbare negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Diese Unterschiede könnten sich mit der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verwertung von Werken und den zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten durchaus noch deutlicher ausprägen. Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sollten diese Ausnahmen und Beschränkungen einheitlich definiert werden. Dabei sollte sich der Grad ihrer Harmonisierung nach ihrer Wirkung auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts bestimmen.“

4 Art 3 („Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände“) bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

...

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.“

5 Art 6 („Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen“) der Richtlinie 2001/29 sieht in seinen Abs 1 und 3 vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

...

(3) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‚technische Maßnahmen‘ alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten gesetzlich geschützten Schutzrechte oder des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. 1996, L 77, S. 20)] verankerten Sui-generis-Rechts ist. Technische Maßnahmen sind als ‚wirksam‘ anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.“

Richtlinie 2014/26/EU

6 Art 16 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl 2014, L 84, S 72) lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer nach Treu und Glauben über die Lizenzierung von Nutzungsrechten verhandeln. Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer stellen sich gegenseitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Lizenzbedingungen sind auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen. Bei der Lizenzierung sind Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung nicht verpflichtet, zwischen ihnen und einem Nutzer, der neuartige Online-Dienste anbietet, die seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Union zur Verfügung stehen, verein-

barte Lizenzbedingungen als Präzedenzfall für andere Online-Dienste heranzuziehen.

Die Rechtsinhaber erhalten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Rechte. Tarife für ausschließliche Rechte und Vergütungsansprüche stehen in einem angemessenen Verhältnis unter anderem zu dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung des Werks und sonstiger Schutzgegenstände sowie zu dem wirtschaftlichen Wert der von der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung erbrachten Leistungen. Die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung informieren die betroffenen Nutzer über die der Tarifaufstellung zugrunde liegenden Kriterien.“

Deutsches Recht

7 Eine öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke bedarf gemäß § 19a des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Zustimmung der Rechtsinhaber.

8 Nach § 34 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (im Folgenden: VGG) sind Verwertungsgesellschaften verpflichtet, aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

9 Die SPK ist Trägerin der Deutschen Digitalen Bibliothek (im Folgenden: DDB), die eine Online-Plattform für Kultur und Wissen anbietet, die deutsche Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzt.

10 Die DDB verlinkt auf ihrer Website digitalisierte Inhalte, die in den Webportalen der zuliefernden Einrichtungen gespeichert sind. Als „digitales Schaufenster“ speichert die DDB selbst nur Vorschaubilder (Thumbnails), dh verkleinerte Versionen der Bilder in Originalgröße. Klickt der Nutzer eines dieser Vorschaubilder an, gelangt er auf die entsprechende Objektseite der DDB, die eine vergrößerte Version des fraglichen Vorschaubildes mit einer Auflösung von 440 x 330 Pixel enthält. Bei Anklicken dieses vergrößerten Vorschaubildes oder Nutzung der Lupenfunktion zeigt sich in einem Fenster im Vordergrund (Lightbox) eine weiter vergrößerte Abbildung dieses Vorschaubildes mit einer maximalen Auflösung von 800 x 600 Pixel. Im Übrigen wird die Schaltfläche „Objekt beim Datengeber anzeigen“ direkt auf die Internetseite der zuliefernden Einrichtung – teils auf deren Startseite, teils auf die Objektseite – verlinkt.

11 Die VG Bild-Kunst macht den Abschluss eines Lizenzvertrags mit der SPK über die Nutzung ihres Repertoires von Werken in Form von Vorschaubildern davon abhängig, dass eine Bestimmung in den Vertrag aufgenommen wird, wonach sich die Lizenznehmerin verpflichtet, bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Werke und Schutzgegenstände wirksame technische Maßnahmen gegen Framing der im Portal der DDB angezeigten Vorschaubilder dieser Werke oder dieser Schutzgegenstände durch Dritte anzuwenden.

12 Da die SPK eine solche Vertragsbedingung angesichts der urheberrechtlichen Regelung nicht für angemessen hielt, erhob sie vor dem Landgericht Berlin (Deutschland) Klage auf Feststellung, dass die VG Bild-Kunst verpflichtet ist, der SPK diese Lizenz zu erteilen, ohne diese unter die Bedingung der Implementierung solcher technischen Maßnahmen zu stellen.

13 Das Landgericht Berlin wies die Klage ab. Dieses Urteil hob das Kammergericht Berlin (Deutschland) auf Berufung der SPK auf. Mit ihrer Revision verfolgt die VG Bild-Kunst ihren auf Abweisung der Klage der SPK gerichteten Antrag weiter.

14 Der Bundesgerichtshof (Deutschland) führt zum einen aus, nach Art 34 Abs 1 Satz 1 VGG, der der Umsetzung von Art 16 der Richtlinie 2014/26 diene, sei die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

15 Zum anderen bestehe nach seiner ständigen Rechtsprechung aus der Zeit der Geltung der durch das VGG aufgehobenen nationalen Rechtsvorschriften, die nicht jede Bedeutung verloren habe, die Pflicht der Verwertungsgesellschaften zur Erteilung einer Lizenz zur Nutzung der Rechte, deren Verwaltung ihnen übertragen worden sei, ausnahmsweise nicht, wenn eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung ausscheide und die Verwertungsgesellschaften dem Verlangen auf Einräumung von Nutzungsrechten vorrangige berechnete Interessen entgegenhalten könnten. Die Beurteilung, ob eine sachlich gerechtfertigte Ausnahme von dem Abschlusszwang gegeben sei, erfordere danach eine Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzes und des Zwecks der grundsätzlichen Abschlusspflicht der Verwertungsgesellschaften.

16 Der Erfolg der Revision hänge davon ab, ob die Einbettung eines mit Einwilligung des Rechtsinhabers, im vorliegenden Fall der VG Bild-Kunst, auf einer Website wie derjenigen der DDB verfügbaren Werks in die Internetseite eines Dritten im Wege des Framing entgegen den Feststellungen des Berufungsgerichts eine öffentliche Wiedergabe des Werks im Sinne von Art 3 Abs 1 der

Richtlinie 2001/29 darstelle, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolge, die der Rechtsinhaber getroffen oder einem Lizenznehmer auferlegt habe. In diesem Fall könnten die Rechte der Mitglieder der VG Bild-Kunst betroffen sein und die VG Bild-Kunst könnte zu Recht die Erteilung einer Lizenz an die SPK davon abhängig machen, dass sich diese im Lizenzvertrag zur Durchführung solcher Schutzmaßnahmen verpflichte.

17 Wenn Vorschaubilder unter Umgehung der vom Rechtsinhaber getroffenen oder veranlassten technischen Schutzmaßnahmen im Wege des Framing in die Internetseite eines Dritten eingebettet werden, stellt dies nach Auffassung des vorlegenden Gerichts eine Wiedergabe an ein neues Publikum dar. Ansonsten wäre – entgegen Art 3 Abs 3 der Richtlinie 2001/29 – das Recht zur öffentlichen Wiedergabe eines Werks im Internet faktisch erschöpft, sobald dieses Werk mit Zustimmung des Rechtsinhabers auf einer Internetseite für alle Internetnutzer frei zugänglich gemacht worden sei, ohne dass der Rechtsinhaber die Kontrolle über die wirtschaftliche Verwertung seines Werks behalten und eine angemessene Beteiligung an dessen wirtschaftlicher Nutzung sicherstellen könnte.

18 Der Bundesgerichtshof hat jedoch Zweifel, wie diese Frage unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Praxis der Einbettung (Beschluss vom 21. Oktober 2014, BestWater International, C-348/13, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2315) und der in Art 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Meinungs- und Informationsfreiheit im digitalen Kontext (Urteil vom 8. September 2016, GS Media, C-160/15, EU:C:2016:644, Rn 45) zu beantworten sei, aus der sich ergebe, dass Hyperlinks zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Internets und zum Meinungs- und Informationsaustausch beitragen, und hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Stellt die Einbettung eines mit Einwilligung des Rechtsinhabers auf einer frei zugänglichen Internetseite verfügbaren Werks in die Internetseite eines Dritten im Wege des Framing eine öffentliche Wiedergabe des Werks im Sinne des Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 dar, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat?

Zur Vorlagefrage

19 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass die Einbettung in die Website eines Drit-

ten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

20 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 sicherstellen müssen, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

21 Nach dieser Bestimmung verfügen die Urheber damit über ein Recht vorbeugender Art, das es ihnen erlaubt, sich bei Nutzern ihrer Werke vor der öffentlichen Wiedergabe, die diese Nutzer durchzuführen beabsichtigen, einzuschalten, und zwar, um diese zu verbieten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. August 2018, Renckhoff, C-161/17, EU:C:2018:634, Rn 29 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

22 Im vorliegenden Fall geht es, wie sich aus Rn 10 des vorliegenden Urteils ergibt, im Ausgangsverfahren hauptsächlich um digitale Vervielfältigungen in Form von – gegenüber den Original zudem verkleinerten – Vorschaubildern geschützter Werke.

23 Zum einen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass, wie vom vorlegenden Gericht ausgeführt, zwischen den Parteien des Ausgangsrechtsstreits Einigkeit besteht, dass die von der SPK geplante Veröffentlichung von Vorschaubildern, die von der SPK gespeichert sind und aus im Katalog der VG Bild-Kunst enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werken stammen, eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 ist und somit der Erlaubnis der Rechtsinhaber bedarf.

24 Da die SPK sich jedoch weigert, Maßnahmen zur Verhinderung des Framing dieser Vorschaubilder auf Websites Dritter zu treffen, ist zu prüfen, ob ein solches Framing selbst als öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 anzusehen ist, was es der VG Bild-Kunst als Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte erlauben würde, die SPK zur Durchführung der genannten Maßnahmen zu verpflichten.

25 Zum anderen spielt, wie der Generalanwalt in Nr 120 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die Änderung der Größe der fraglichen Werke für die Beurteilung, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, keine Rolle, solange die Originalelemente dieser Werke erkennbar

sind, was das vorlegende Gericht im Ausgangsrechtsstreit zu prüfen hat.

26 Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, sollte der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29, wie in deren 23. Erwägungsgrund hervorgehoben, in weitem Sinne verstanden werden, nämlich dahin gehend, dass er jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit umfasst, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist, und somit jegliche entsprechende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks, einschließlich der Rundfunkübertragung, umfasst (Urteil vom 19. Dezember 2019, *Nederlands Uitgeversverbond und Groep Algemene Uitgevers*, C-263/18, EU:C:2019:1111, Rn 49 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

27 Aus den Erwägungsgründen 4, 9 und 10 der Richtlinie 2001/29 ergibt sich nämlich, dass deren Hauptziel darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen damit die Möglichkeit zu geben, für die Nutzung ihrer Werke ua bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu erhalten (vgl in diesem Sinne Urteil vom 7. August 2018, *Renckhoff*, C-161/17, EU:C:2018:634, Rn 18 und die dort angeführte Rechtsprechung).

28 Ferner geht aus Art 3 Abs 3 dieser Richtlinie hervor, dass das Recht, andere öffentliche Wiedergaben dieser Werke zu erlauben oder zu verbieten, mit der Genehmigung der Integrierung geschützter Werke in eine öffentliche Wiedergabe nicht erschöpft ist (Urteil vom 7. März 2013, *ITV Broadcasting ua*, C-607/11, EU:C:2013:147, Rn 23).

29 Wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, vereint der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe eines Werks und seine öffentliche Wiedergabe (Urteile vom 2. April 2020, *Stim und SAMI*, C-753/18, EU:C:2020:268, Rn 30 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 28. Oktober 2020, *BY [Fotobeweis]*, C-637/19, EU:C:2020:863, Rn 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).

30 Erstens kann jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens Zugang zu geschützten Werken gewährt, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 darstellen (vgl in diesem Sinne Urteile vom 2. April 2020, *Stim und SAMI*, C-753/18, EU:C:2020:268, Rn 32 sowie die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 28. Oktober 2020, *BY [Fotobeweis]*, C-637/19, EU:C:2020:863, Rn 23 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

31 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung

voraussetzt, dass die geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben werden und diese Wiedergabe auf eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten abzielt (Urteil vom 19. Dezember 2019, *Nederlands Uitgeversverbond und Groep Algemene Uitgevers*, C-263/18, EU:C:2019:1111, Rn 66 sowie die dort angeführte Rechtsprechung) und recht viele Personen voraussetzt (Urteil vom 29. November 2017, *VCAST*, C-265/16, EU:C:2017:913, Rn 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).

32 Für eine Einstufung als „öffentliche Wiedergabe“ ist es ebenfalls erforderlich, dass die Wiedergabe des geschützten Werks unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von den bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein „neues Publikum“ erfolgt, dh für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht bereits gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten (Urteil vom 19. Dezember 2019, *Nederlands Uitgeversverbond und Groep Algemene Uitgevers*, C-263/18, EU:C:2019:1111, Rn 70 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

33 Der Gerichtshof hat auch hervorgehoben, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 eine individuelle Beurteilung erfordert (Urteil vom 14. Juni 2017, *Stichting Brein*, C-610/15, EU:C:2017:456, Rn 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

34 Im Rahmen einer derartigen Beurteilung sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Da diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Kriterien anzuwenden (vgl in diesem Sinne Urteil vom 2. April 2020, *Stim und SAMI*, C-753/18, EU:C:2020:268, Rn 31 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

35 Insbesondere ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum einen, dass die Framing-Technik, die darin besteht, dass eine Internetseite eines Webauftritts in mehrere Rahmen unterteilt und in einem dieser Rahmen mittels eines anklickbaren Links oder eines eingebetteten Internetlinks (Inline Linking) ein einer anderen Website entstammender Bestandteil angezeigt wird, damit den Nutzern dieses Webauftritts die ursprüngliche Umgebung dieses Bestandteils verborgen bleibt, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der in den Rn 30 und 31 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung darstellt, da diese Technik bewirkt, dass der angezeigte Gegenstand sämtlichen potenziellen Nutzern der betreffenden Website zugänglich gemacht wird (vgl in diesem Sinne Urteil vom 13. Februar 2014, *Svensson ua*, C-466/12, EU:C:2014:76, Rn 20, 22 und 23).

36 Zum anderen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass diese Wiedergabe, da die Framing-Technik nach demselben technischen Verfahren erfolgt wie das bereits zur öffentlichen Wiedergabe des geschützten Werks verwendete Verfahren, nicht die Voraussetzung eines neuen Publikums erfüllt und dass, da diese Wiedergabe somit keine „öffentliche“ Wiedergabe im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 darstellt, keine Erlaubnis des Urheberrechtinhabers für eine solche Wiedergabe erforderlich ist (vgl in diesem Sinne Urteil vom 13. Februar 2014, Svensson ua, C-466/12, EU:C:2014:76, Rn 24 bis 30).

37 Es ist jedoch festzustellen, dass dieser Rechtsprechung die Sachverhaltsfeststellung zugrunde lag, dass der Zugang zu den betreffenden Werken auf der ursprünglichen Website keiner beschränkenden Maßnahme unterlag (Urteil vom 13. Februar 2014, Svensson ua, C-466/12, EU:C:2014:76, Rn 26, und Beschluss vom 21. Oktober 2014, BestWater International, C-348/13, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2315, Rn 16 und 18). In Ermangelung solcher Maßnahmen hat der Gerichtshof daher die Auffassung vertreten, dass der Rechtsinhaber dadurch, dass er sein Werk der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht oder eine solche Zugänglichmachung erlaubt hat, von Anfang an alle Internetnutzer als Publikum angesehen und damit zugestimmt hat, dass Dritte Handlungen der Wiedergabe dieses Werks vornehmen.

38 In einer Situation, in der ein Urheber vorher seine ausdrückliche und vorbehaltlose Zustimmung dazu erteilt hat, dass seine Artikel auf der Website eines Presseverlags veröffentlicht werden, ohne im Übrigen auf technische Maßnahmen zurückzugreifen, die den Zugang zu diesen Werken von anderen Websites aus beschränkt hätten, kann daher von diesem Urheber im Wesentlichen angenommen werden, dass er die Wiedergabe der Werke gegenüber sämtlichen Internetnutzern erlaubt hatte (Urteil vom 16. November 2016, Soulier und Doke, C-301/15, EU:C:2016:878, Rn 36 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

39 Dagegen kann gemäß dem Erfordernis einer individuellen Beurteilung des Begriffs „öffentliche Wiedergabe“, auf das in den Rn 33 und 34 des vorliegenden Urteils verwiesen wird, die Feststellung des Gerichtshofs in Rn 37 des vorliegenden Urteils nicht gelten, wenn der Rechtsinhaber im Zusammenhang mit der Veröffentlichung seines Werks von Anfang an beschränkende Maßnahmen eingeführt oder veranlasst hat.

40 Insbesondere sind in dem Fall, in dem ein anklickbarer Link es den Nutzern der Seite, auf der sich der Link befindet, ermöglicht, beschränkende Maßnahmen zu umgehen, die auf der Seite, auf der das geschützte Werk zu finden ist, eingesetzt wurden, um den Zugang der Öffentlichkeit allein auf ihre Abonnenten zu be-

schränken, und es sich damit um einen Eingriff handelt, ohne den die betreffenden Nutzer auf die verbreiteten Werke nicht zugreifen könnten, alle diese Nutzer als neues Publikum anzusehen, das die Inhaber des Urheberrechts nicht hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubten, so dass für eine solche öffentliche Wiedergabe die Erlaubnis dieser Urheberrechtinhaber erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das entsprechende Werk auf der Seite, auf der die ursprüngliche Wiedergabe erfolgte, nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder wenn es nunmehr auf dieser Seite nur einem begrenzten Publikum zugänglich ist, während es auf einer anderen Internetseite ohne Erlaubnis der Urheberrechtinhaber zugänglich ist (Urteil vom 13. Februar 2014, Svensson ua, C-466/12, EU:C:2014:76, Rn 31).

41 Das Ausgangsverfahren betrifft aber gerade eine Situation, in der der Urheberrechtinhaber die Erteilung einer Lizenz von der Durchführung beschränkender Maßnahmen gegen Framing abhängig machen möchte, um den Zugang zu seinen Werken von anderen Websites als denen seiner Lizenznehmer zu beschränken. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Rechtsinhaber sich damit einverstanden erklärt hat, dass Dritte seine Werke öffentlich wiedergeben dürfen.

42 So ist gemäß der in Rn 38 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Urheberrechtinhaber dadurch, dass er technische Maßnahmen einsetzt, die den Zugang zu seinen Werken von anderen Websites als derjenigen, auf der er die öffentliche Wiedergabe dieser Werke gestattet hat, beschränken, oder seinen Lizenznehmern den Einsatz solcher Maßnahmen aufgibt, seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, seine Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe dieser Werke im Internet mit Vorbehalten zu versehen, um das Publikum für diese Werke allein auf die Nutzer einer bestimmten Website zu beschränken.

43 Folglich stellen, wenn der Urheberrechtinhaber beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen oder seinen Lizenznehmern aufgegeben hat, solche Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu seinen Werken von anderen Internetseiten aus als derjenigen seiner Lizenznehmer zu beschränken, die ursprüngliche Zugänglichmachung auf der Ausgangswebsite und die nachfolgende Zugänglichmachung im Wege der Framing-Technik unterschiedliche öffentliche Wiedergaben dar, für jede von denen daher eine Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber erteilt werden muss (vgl entsprechend Urteil vom 29. November 2017, VCAST, C-265/16, EU:C:2017:913, Rn 49).

44 Insoweit kann weder aus dem Urteil vom 13. Februar 2014, Svensson ua (C-466/12, EU:C:2014:76), noch aus

dem Beschluss vom 21. Oktober 2014, BestWater International (C-348/13, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2315), abgeleitet werden, dass das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website frei zugänglich gemacht wurden, aber ohne dass hierfür die Erlaubnis des Urheberrechtinhabers vorlag, grundsätzlich nicht unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 fällt. Diese Entscheidungen bestätigen vielmehr die Bedeutung einer solchen Erlaubnis in Anbetracht dieser Bestimmung, die gerade vorsieht, dass jede Handlung der öffentlichen Wiedergabe eines Werks von dem Urheberrechtinhaber erlaubt werden muss (vgl in diesem Sinne Urteil vom 8. September 2016, GS Media, C-160/15, EU:C:2016:644, Rn 43).

45 Dasselbe gilt, wenn ein Dritter geschützte Werke, die mit Erlaubnis des Urheberrechtinhabers auf bestimmten Internetseiten frei zugänglich sind, öffentlich wiedergibt, obwohl dieser Rechtsinhaber technische Maßnahmen, die den Zugang zu seinen Werken von anderen Websites im Wege der Framing-Technik beschränken, getroffen oder seinen Lizenznehmern aufgegeben hat, um das Publikum für seine Werke allein auf die Nutzer der ursprünglichen Website zu beschränken.

46 Um die Rechtssicherheit und das ordnungsgemäße Funktionieren des Internets zu gewährleisten, ist es dem Urheberrechtinhaber nicht gestattet, seine Erlaubnis auf andere Weise als durch wirksame technische Maßnahmen im Sinne von Art 6 Abs 1 und 3 der Richtlinie 2001/29 zu beschränken (vgl in letzterer Hinsicht Urteil vom 23. Januar 2014, Nintendo ua, C-355/12, EU:C:2014:25, Rn 24, 25 und 27). Ohne solche Maßnahmen könnte es sich nämlich, insbesondere für Einzelpersonen, als schwierig erweisen, zu überprüfen, ob sich dieser Rechtsinhaber dem Framing seiner Werke widersetzen wollte. Dies gilt umso mehr, wenn für diese Rechte Unterlizenzen erteilt worden sind (vgl entsprechend Urteil vom 8. September 2016, GS Media, C-160/15, EU:C:2016:644, Rn 46).

47 Im Übrigen besteht, wie der Generalanwalt in den Nrn 73 und 84 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, unter solchen Umständen das Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts gedacht hat, als er der Wiedergabe seines Werks auf der Website zugestimmt hatte, auf der es ursprünglich veröffentlicht wurde, allein aus den Nutzern dieser Website und nicht aus den Nutzern der Website, in die das Werk später ohne Erlaubnis dieses Rechtsinhabers eingebettet wurde, oder aus anderen Internetnutzern (vgl entsprechend Urteil vom 7. August 2018, Renckhoff, C-161/17, EU:C:2018:634, Rn 35).

48 Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass unter solchen Umständen die Einbettung eines urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaub-

nis des Rechtsinhabers auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werks in eine andere Website im Wege der Framing-Technik als „Zugänglichmachung dieses Werks für ein neues Publikum“ einzustufen ist.

49 Zwar ist zu berücksichtigen, dass Hyperlinks, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Technik des Framing verwendet werden oder nicht, zum guten Funktionieren des Internets beitragen, das für die durch Art 11 der Charta gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist, sowie zum Meinungs- und Informationsaustausch in diesem Netz, das sich durch die Verfügbarkeit immenser Informationsmengen auszeichnet (Urteil vom 29. Juli 2019, Spiegel Online, C-516/17, EU:C:2019:625, Rn 81 und die dort angeführte Rechtsprechung).

50 Ein Ansatz, wonach vermutet wird, dass ein Urheberrechtinhaber, selbst wenn er beschränkende Maßnahmen gegen Framing seiner Werke eingeführt hat, jeder Handlung der öffentlichen Wiedergabe dieser Werke durch einen Dritten zugunsten sämtlicher Internetnutzer zugestimmt hat, verstieße jedoch gegen das ausschließliche, sich nicht erschöpfende Recht dieses Rechtsinhabers, nach Art 3 Abs 1 und 3 der Richtlinie 2001/29 die öffentliche Wiedergabe seiner Werke zu erlauben oder zu verbieten.

51 Wie der Generalanwalt in den Nrn 100 und 101 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, kann der Inhaber eines Urheberrechts nicht vor die Alternative gestellt werden, entweder die unerlaubte Nutzung seines Werks durch Dritte hinzunehmen oder auf seine Nutzung, gegebenenfalls durch einen Lizenzvertrag, zu verzichten.

52 Ginge man nämlich davon aus, dass, wenn in eine Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik ein Werk eingebettet wird, das zuvor auf einer anderen Website mit Erlaubnis des Urheberrechtinhabers wiedergegeben worden ist, obwohl dieser Rechtsinhaber Maßnahmen zum Schutz gegen dieses Framing getroffen oder veranlasst hat, dieses Werk keinem neuen Publikum zugänglich gemacht wird, liefe dies darauf hinaus, eine Regel über die Erschöpfung des Rechts der Wiedergabe aufzustellen (vgl entsprechend Urteil vom 7. August 2018, Renckhoff, C-161/17, EU:C:2018:634, Rn 32 und 33).

53 Eine solche Regel widerspräche nicht nur dem Wortlaut von Art 3 Abs 3 der Richtlinie 2001/29, sondern nähme diesem Urheberrechtinhaber die im zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie genannte Möglichkeit, eine angemessene Vergütung für die Nutzung seines Werkes zu verlangen, obwohl, wie der Gerichtshof ausgeführt hat, der spezifische Gegenstand des geistigen Eigentums insbesondere den Inhabern der betreffenden Rechte den Schutz der Befugnis gewährleisten soll, das Inverkehrbringen oder die Zugänglichmachung der Schutzgegen-

stände dadurch kommerziell zu nutzen, dass gegen Zahlung einer Vergütung Lizenzen erteilt werden (Urteil vom 7. August 2018, Renckhoff, C-161/17, EU:C:2018:634, Rn 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

54 Eine solche Einbettung im Wege der Framing-Technik zuzulassen, ohne dass der Urheberrechtsinhaber die in Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Rechte geltend machen kann, liefe daher dem in den Erwägungsgründen 3 und 31 dieser Richtlinie genannten angemessenen Ausgleich zuwider, den es zwischen den Interessen der Inhaber von Urheber- und verwandten Rechten am Schutz ihres Rechts am geistigen Eigentum, das von Art 17 Abs 2 der Charta garantiert wird, einerseits und dem Schutz der Interessen und Grundrechte der Nutzer von Schutzgegenständen, insbesondere deren Meinungs-

äußerungs- und Informationsfreiheit, die von Art 11 der Charta garantiert wird, sowie dem Allgemeininteresse andererseits im Umfeld der Digitaltechnik zu sichern gilt (vgl entsprechend Urteil vom 7. August 2018, Renckhoff, C-161/17, EU:C:2018:634, Rn 41).

55 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

Anmerkung

Von Jacqueline Bichler und Veronika Krickl

1.1. Entscheidung

Einigkeit bestand zwischen den Verfahrensparteien vorab darüber, dass die geplante Veröffentlichung von Vorschau-Bildern, die von der SPK gespeichert sind und aus im Katalog der VG Bild-Kunst enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werken stammen, eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie ist und somit der Erlaubnis der Rechtsinhaber bedarf. Aufgrund der Weigerung der SPK, Maßnahmen zur Verhinderung des Framings der Vorschau-Bilder auf Websites Dritter zu treffen, hatte der EuGH zu prüfen, ob ein solches Framing selbst als öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie anzusehen ist. Ebenso wie der Generalanwalt Szpunar entschied auch der EuGH, dass die Änderung der Größe der fraglichen Werke für die Beurteilung, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, keine Rolle spielt, solange die Originalelemente der Werke erkennbar sind.

Der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ ist laut EuGH im Sinne der Richtlinie weit aus-

zulegen. Erfasst sein soll jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist; und somit jegliche entsprechende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks. Hintergrund ist, dem Urheber sowohl ein möglichst hohes Schutzniveau als auch für die Nutzung des Werks ua bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung sicherzustellen. Zudem ist es für eine Einordnung als „öffentliche Wiedergabe“ erforderlich, dass die Wiedergabe des geschützten Werks unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von den bisher verwendeten unterscheidet oder ansonsten für ein „neues Publikum“ erfolgt, dh für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht bereits gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten.¹

Aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH² ergibt sich, dass die Framing-Technik eine Wiedergabehandlung darstellt, da der angezeigte Gegenstand sämtlichen potenziellen Nutzern der betreffenden Website zugänglich gemacht wird. Diese Wiedergabe er-

1 EuGH C-263/18, *Nederlands Uitgeversverbond und Groep Algemene Uitgevers*, ECLI:EU:C:2019:1111, Rn 70 sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

2 Vgl EuGH C-466/12, *Svensson ua*, ECLI:EU:C:2014:76.

füllt jedoch nicht die Voraussetzung eines neuen Publikums und stellt daher keine „öffentliche“ Wiedergabe iSd Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie dar. Somit ist keine Erlaubnis des Urheberrechtshabers für eine derartige Wiedergabe erforderlich. Im Gegensatz zum gegenständlichen Fall war der Sachverhalt in der bisherigen Rechtsprechung ein anderer: in diesen Fällen unterlag der Zugang zu den Werken auf der ursprünglichen Website keiner beschränkenden Maßnahme, weshalb der EuGH davon ausging, dass der Rechtsinhaber von Beginn an alle Internetnutzer als Publikum angesehen und damit zugestimmt hat, dass Dritte Handlungen der Wiedergabe des Werks vornehmen.

Situation des Ausgangsverfahrens ist aber gerade, dass der Urheberrechtshaber die Erteilung einer Lizenz von der Durchführung beschränkender Maßnahmen gegen Framing abhängig machen möchte, um den Zugang zu den Werken von anderen Websites als denen seiner Lizenznehmer zu beschränken. Aus diesem Grund kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass – wenn der Urheberrechtshaber beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen oder seinen Lizenznehmern aufgetragen hat, solche Maßnahmen zu ergreifen – die ursprüngliche Zugänglichmachung auf der Ausgangswebsite und die nachfolgende Zugänglichmachung im Wege der Framing-Technik *unterschiedliche öffentliche Wiedergaben* darstellen, für die jeweils eine gesonderte Erlaubnis der Rechtsinhaber eingeholt werden muss. Außerdem besteht das Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts gedacht hat, als er der Wiedergabe seines Werkes auf der Website zugestimmt hat, auf der es ursprünglich veröffentlicht wurde, allein aus den Nutzern dieser Website und nicht aus den Nutzern der Website, in die das Werk später ohne Erlaubnis dieses Rechtsinhabers eingebettet wurde, oder aus anderen Internetnutzern.

Weiters führt der Gerichtshof an, dass es – um die Rechtssicherheit und das ordnungsgemäße Funktionieren des Internets zu gewährleisten – dem Urheberrechtshaber nicht gestattet ist, seine Erlaubnis auf andere Weise

als durch wirksame technische Maßnahmen (iSd Art 6 Abs 1 und Abs 3 der Urheberrechtsrichtlinie) zu beschränken.

In Erwägung der genannten Gründe kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die Einbettung eines urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Rechtsinhabers auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werks in eine andere Website im Wege der Framing-Technik als „*Zugänglichmachung dieses Werks für ein neues Publikum*“ einzustufen ist. Dies auch vor dem Hintergrund, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Inhaber von Urheber- und verwandten Rechten am Schutz ihres Rechts am geistigen Eigentum (Art 17 Abs 2 der Charta) einerseits und dem Schutz der Interessen und Grundrechte der Nutzer von Schutzgegenständen, insbesondere deren Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit (Art 11 der Charta), zu sichern.

2. Framing & Urheberrecht

2.1. Framing

Ein Hyperlink ist ein Querverweis in einem Hypertext, der funktional einen Sprung an eine andere Stelle innerhalb desselben oder zu einem anderen elektronischen Dokument ermöglicht. Wird der Link ausgeführt, ruft der Browser des Computers des Nutzers automatisch die Internetadresse des im Link angegebenen Ziels auf. Ein Link dient also der Erleichterung der Zugriffsmöglichkeit. Eine Erweiterung oder gar eine Verdopplung der in das Internet gestellten Informationen findet dabei nicht statt.³

Bei der Framing-Technik (auch „Inline Linking“ genannt) wird eine Internetseite eines Webauftritts in mehrere Rahmen unterteilt und in einem dieser Rahmen mittels eines anklickbaren Links oder eines eingebetteten Internetlinks in einer anderen Website entstammender Bestandteil angezeigt.⁴ Auf diese Weise können Inhalte von fremden Webseiten auf eigenen Webseiten „eingebettet“ werden („Embedded Content“).

3 OGH 20.9.2011, 4 Ob 105/11m – *Vorschaubilder/123people*.

4 EuGH C-392/19, VG *Bild-Kunst*, ECLI:EU:C:2021:181, Rn 35.

Der EuGH stellt für die Beurteilung der Frage, ob eine öffentliche Wiedergabe iSd Art 3 Info-RL vorliegt, nicht auf die Form des Verlinkens ab.⁵ Ob auf fremde Inhalte via Hyperlink verwiesen wird oder fremde Inhalte auf der eigenen Website eingebettet werden, ist für die rechtliche Beurteilung somit unerheblich.⁶ Weiters sei es unerheblich, ob der Nutzer erkennen kann, von welcher Seite der abgerufene Inhalt stammt.⁷

2.2. Überblick der Rechtslage in Österreich und Deutschland

Der österreichische Gesetzgeber hat zur Umsetzung des Art 3 Abs 1 Info-RL das Zurverfügungstellungsrecht als neues Verwertungsrecht eingeführt.⁸ Mit dem Zurverfügungstellungsrecht gem § 18a UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Hauptanwendungsbereich des § 18a UrhG ist das Internet oder vergleichbare der Öffentlichkeit zugängliche Netze.⁹

Auch der OGH befasste sich bereits mehrfach mit dem Thema Framing/Verlinkung von Inhalten. Nach Ansicht des OGH greift ein Link – mangels Kontrolle bzw Verfügungsmacht über den Zugang zum Werk – grds nicht in das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers ein.¹⁰ Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Link als „Deeplink“ oder „Framing“ ausgestaltet ist.¹¹ In Anlehnung an die Judikatur des BGH entschied er, dass ein Linksetzer, der auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verweist, ohne dabei technische Schutzmaßnahmen des Berechtigten vor unkontrolliertem öffentlichem Zugang zu

umgehen, nicht in das dem Urheber vorbehaltenen Zurverfügungstellungsrecht des § 18a UrhG eingreift.¹² Bereits der BGH urteilte in seiner Entscheidung *Session-ID*,¹³ dass das Setzen eines Hyperlinks, der einen unmittelbaren Zugriff auf ein geschütztes Werk ermöglicht, dann in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werks eingreift, wenn dabei technische Schutzmaßnahmen, die den öffentlichen Zugang zum Werk nur über die Startseite des Berechtigten eröffnen, umgangen werden.

2.3. Entscheidung und Rechtsprechung des EuGH

Bereits in der Entscheidung zur Rs *Svensson ua* bemerkte der EuGH, dass eine „öffentliche“ Wiedergabe dann vorliegt, wenn die Setzung eines Links die Umgehung beschränkender Maßnahmen ermöglicht und dadurch der Kreis der Nutzer – über die ursprünglich zugriffsberechtigten Abonnenten der Ausgangswebsite hinaus – erweitert wird.

Hat ein Rechtsinhaber daher beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen, um den Zugang zu seinen Werken von anderen Internetseiten aus als derjenigen seiner Lizenznehmer zu beschränken, so stellen die ursprüngliche Zugänglichmachung auf der Ausgangswebsite und die nachfolgende Zugänglichmachung via Framing **unterschiedliche öffentliche Wiedergaben** dar. Dies hat zur Folge, dass auch für die zweite öffentliche Wiedergabe die Erlaubnis des Rechtsinhabers erteilt werden muss.

Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH, wonach die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheber-

5 EuGH C-466/12, *Svensson ua*, ECLI:EU:C:2014:76; EuGH *BestWater International*; *Clemens Appl/Barbara Bauer*, Hyperlinking und Embedded Content im Lichte der EuGH-Rsp, MR 2015, 151 (153).

6 *Clemens Appl/Barbara Bauer*, Hyperlinking und Embedded Content im Lichte der EuGH-Rsp, MR 2015, 151 (153).

7 EuGH C-466/12, *Svensson ua*, ECLI:EU:C:2014:76; *Clemens Appl/Barbara Bauer*, Hyperlinking und Embedded Content im Lichte der EuGH-Rsp, MR 2015, 151 (153).

8 *Gaderer* in Kucsko/Handig (Hrsg), *urheber.recht*² (2017) § 18a Rz 1.

9 *Gaderer* in Kucsko/Handig (Hrsg), *urheber.recht*² (2017) § 18a Rz 1.

10 OGH 20.9.2011, 4 Ob 105/11m – *Vorschaubilder/123people*; *Gaderer* in Kucsko/Handig (Hrsg), *urheber.recht*² (2017) § 18a Rz 24; *Steinmayr* in Ciresa (Hrsg), *Österreichisches Urheberrecht* (21. Lfg 2019) zu § 18a UrhG Rz 9.

11 *Gaderer* in Kucsko/Handig (Hrsg), *urheber.recht*² (2017) § 18a Rz 25.

12 OGH 20.9.2011, 4 Ob 105/11m – *Vorschaubilder/123people*.

13 BGH 29.4.2010 – I ZR 39/08.

berrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe iSd Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Rechte der Mitglieder der VG Bild-Kunst betroffen sind, die zu Recht die Aufnahme der Verpflichtung zur Anwendung technischer Maßnahmen gegen Framing in den Lizenzvertrag mit der SPK verlangen kann. Die endgültige Entscheidung darüber hat nun der BGH zu treffen.

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie ist im deutschen Recht in § 19a und § 15 Abs 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte („dUrhG“) normiert; Art 6 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie wurde mit § 95a dUrhG umgesetzt. Nach § 34 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften („dVGG“), mit dem Art 16 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2014/26 umgesetzt wurden, sind Verwertungsgesellschaften verpflichtet, aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

Der BGH führte zum einen aus, dass nach § 34 Abs 1 Satz 1 dVGG die Verwertungsgesellschaft verpflichtet ist, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Zum anderen besteht nach seiner im vorliegenden Fall einschlägigen Rechtsprechung die Abschlusspflicht der Verwertungsgesellschaft ausnahmsweise nicht, wenn im Einzelfall eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung auszuschließen ist und die Verwertungsgesellschaft dem Verlangen auf Einräumung von Nutzungsrechten vorrangige berechnete Interessen entgegenhalten kann. Die Beurteilung, ob eine sachlich gerechtfertigte Ausnahme von dem Abschlusszwang gegeben

ist, erfordert danach eine Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzes sowie des Zwecks der grundsätzlichen Abschlusspflicht der Verwertungsgesellschaft.

3. Ausblick

Der EuGH hat sich mit dem Thema Framing in der Vergangenheit schon öfter auseinandergesetzt, dennoch kann die aktuelle Entscheidung als richtungsweisend angesehen werden. Grundsätzlich bleibt er seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach das Einbetten mittels Framing-Technik keine „öffentliche“ Wiedergabe darstellt (sofern kein neues Publikum erschlossen wird und kein technisches Verfahren verwendet wird, das sich von den bisher verwendeten unterscheidet¹⁴) treu. Allerdings betont der EuGH, dass – im Gegensatz zu den früheren Entscheidungen – nun eine Situation zugrunde lag, bei der der Zugang zu den betreffenden Werken auf der ursprünglichen Website beschränkenden Maßnahmen unterlag.¹⁵ In einem solchen Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Rechtsinhaber erlaubt hat, dass Dritte seine Werke öffentlich wiedergeben dürfen. Denn in diesem Fall hat der Rechtsinhaber gerade nicht von Anfang sämtliche Internetnutzer als Publikum angesehen und eben nicht zugestimmt, dass Dritte Handlungen der Wiedergabe dieses Werks vornehmen. Dass für jede öffentliche Wiedergabe eine solche Erlaubnis erforderlich ist, ist bereits in den Entscheidungen zur Rs *Svensson u.a.* sowie zur Rs *Best Water International* hervorgegangen.

Damit hat der EuGH im gegenständlichen Urteil die einzelnen Urheber stärker in den Vordergrund gerückt. Denn diese müssen nicht mehr akzeptieren, dass ihre Werke nach der Veröffentlichung im Internet von Drittanbietern wahllos mittels Framing eingebettet werden, sofern zuvor beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen wurden. Unseres Erachtens ist hier eine gewisse (wenn auch minimale) Abkehr von der bis dato sehr nutzerfreundlichen Rechtsprechung des Euro-

14 EuGH C-348/13, *Best Water International*, ECLI:EU:C:2014:2315.

15 EuGH C-392/19, *VG Bild-Kunst*, ECLI:EU:C:2021:181, Rn 37.

päischen Gerichtshofs hin zum (angemessenen Ausgleich des) einzelnen Urheber(s) erkennbar.

Das Urteil hat auch im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen ein wenig Klarheit geschaffen, denn diese müssen *wirksam* sein.

Anzumerken ist auch, dass sich im konkreten Fall der Gerichtshof nicht den Schlussanträgen des Generalanwalts angeschlossen hat; dies kommt in der Praxis nicht allzu häufig vor. Der Generalanwalt Szpunar kam nämlich zu dem Ergebnis, dass eine Einbettung eines Werks, das der Öffentlichkeit mit Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte auf einer Website frei zugänglich gemacht worden ist, in die Website eines Dritten mittels eines anklickbaren Links unter Verwendung der Framing-Technik *keine öffentliche Wie-*

dergabe iSd Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie darstelle, wenn diese Einbettung unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Inhaber der Urheberrechte getroffen oder veranlasst hat. Die Entscheidung des BGH bleibt mit Spannung abzuwarten. Zu klären ist insbesondere die Frage, ob die geforderten Schutzmaßnahmen der DDB zumutbar sind und ob die geforderte Klausel als angemessene Bedingung iSd § 34 Abs 1 dVGG zu qualifizieren ist. Spannend werden könnte hier vor allem die Tatsache, dass die auf der Website der DDB gespeicherten Vorschaubilder und Metadaten auch nach Implementierung der Schutzmaßnahmen weiterhin sichtbar und frei zugänglich bleiben werden¹⁶; denn welches neue Publikum würde dann erschlossen werden?

16 KG Berlin, 18.06.2018 – 24 U 146/17, Rz 37.